

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gornau

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates am 28.02.2022 mit Beschluss Nr. 267/22 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gornau beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gornau (öffentlich bekannt gemacht am 04.05.2016 im Amtsblatt Gornau, Ausgabe Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält einen neuen Wortlaut:

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gornau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornau, den 03.03.2022


Wollnitzke
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.